

Jetzt konform mit dem HinSchG werden

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schützt hinweisgebende Personen. Dies sind Personen, "die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen". Des Weiteren werden "Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind".



2. Juli 2023

17. Dezember 2023



+ 250 Mitarbeitende

50 - 250 Mitarbeitende



Was ist jetzt zu tun?

Unternehmen sind dazu verpflichtet, ein Verfahren einzurichten, welches sicherstellt, dass Mitarbeitende jeglichen Verdacht von Verstößen in einem geschützten und sicheren Umfeld melden können.

Einrichtung eines Whistleblower-Systems



Rahmenbedingungen der internen Meldestelle

- DSGVO, Schrems II und HinSchG konform
- Einhaltung vom Vertraulichkeitsgebot
- Verarbeitung personenbezogener Daten
- Entgegennahme, Dokumentation und Prüfung aller Meldungen
- Bestätigung an die hinweisgebende Person bei Eingang einer Meldung innerhalb der ersten 7 Tage
- Kommunikationsmöglichkeit mit der hinweisgebenden Person
- Bearbeitung aller Folgemaßnahmen und Untersuchungen